



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weissenensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissenensee@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weissenensee vom 22. Juli 2022, Zl. 000-002/2022, mit der der 1. Nachtragvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.580.000,00
Aufwendungen:	€ 7.067.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 110.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -378.800,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 6.376.200,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 6.252.000,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 405.000,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 2.687.700,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 1.676.600,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 65.800,00
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung:	€ - 547.700,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karoline Turnschek